

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krusenfelde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Krusenfelde am 05.08.2024 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Der bestehende § 6 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, die zweite stellvertretende Person monatlich 84 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

### Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

24. SEP. 2024

Krusenfelde, \_\_\_\_\_

*E. Daus*

E. Daus  
Bürgermeister



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 24.09.2024  
Unterschrift: *Herold*

Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Krusenfelde wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krusenfelde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Krusenfelde am 05.08.2024 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Der bestehende § 6 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Entschädigungen

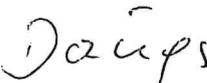
(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, die zweite stellvertretende Person monatlich 84 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

### Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Krusenfelde, 08. AUG. 2024

  
E. Daus  
Bürgermeister

